

3632/AB
= Bundesministerium vom 30.07.2019 zu 3742/J (XXVI.GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0127-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3742/J-NR/2019 betreffend Missstände an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, die die Abg. Werner Neubauer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juni 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Nachdem mittlerweile seit Jahren auf Missstände an der Universität Innsbruck - insbesondere bei der Abhaltung von Lehre an der REWI Innsbruck - hingewiesen wurde ohne, dass Seitens des Wissenschaftsministeriums etwas dagegen unternommen wurde, liegt nun seit dem 10. Mai 2019 ein Rechnungshof-Bericht vor, der diese Vorwürfe bestätigt. Werden Sie nun ihm Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht diesbezügliche Initiativen ergreifen?*

Der in der Fragestellung enthaltene Vorwurf, dass gegen behauptete Missstände an der Universität Innsbruck seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nichts unternommen wurde, wird entschieden zurückgewiesen.

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 13261/J-NR/2017 des anfragestellenden Abg.z.NR durch den ehemaligen Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Dr. Harald Mahrer mit Schreiben vom 1. August 2017 ausgeführt wurde, hat das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bezüglich der Behauptung, dass die Lehre im Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, sofort umfangreiche Ermittlungen vorgenommen.

Es wurden Stellungnahmen der universitären Organe und auch der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Innsbruck eingeholt. Daraus ergab sich, dass keinerlei Beschwerden betreffend die Durchführung der Lehre an diese Einrichtungen herangetragen

wurden. Ein Rundmail der Studierendenvertretung an alle Studierenden brachte ebenfalls keine Beschwerden betreffend Mängel in der Lehre zu Tage. Unbeschadet dieser schlüssigen Stellungnahmen der universitären und studentischen Vertretungsorgane wurden zusätzlich Bedienstete des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beauftragt, eingehende Erhebungen direkt an der Universität Innsbruck durchzuführen. Dazu wurden der Rektor der Universität Innsbruck, der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Vizerektor für Lehre, der Vizerektor für Personal, der Vorsitzende des Universitätsrates sowie der Leiter und die Stellvertreterin des zentralen Rechtsdienstes, die beschuldigten Professorinnen bzw. Professoren und auch die Vertretungsorgane der studentischen Interessensvertretungen befragt. Dabei wurde festgestellt, dass einzelne Lehrveranstaltungen wegen Terminkollisionen - aufgrund anderer universitärer Verpflichtungen - bzw. Erkrankung entfielen, diese aber teilweise nachgeholt wurden oder eine Verschiebung oder Entfall von den zuständigen Universitätsorganen aus berücksichtigungswürdigen Gründen genehmigt wurde. Darüber hinaus wurde diese Angelegenheit auch vom ehemaligen Volksanwalt Dr. Peter Fichtenbauer eingehend geprüft, der diesbezüglich kein Fehlverhalten festgestellt hat. Der ehemalige Volksanwalt kommt zur Auffassung, dass den zuständigen Universitätsorganen und hier insbesondere dem Rektor als oberstem Vorgesetzten des Universitätspersonals ein gewisser Entscheidungsspielraum zusteht. Auch zu den Ausführungen des Rechnungshofes wurde eine Stellungnahme der Universität Innsbruck eingeholt, die von keinem gravierenden Missstand an der rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeht.

Zu Fragen 2 sowie 11 und 12:

- *Zählt die ordnungsgemäße Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu den Dienstpflichten, die im Falle der Nichtbeachtung und der nachfolgenden Nicht-Sanktionierung durch die Universitätsleitung unter die Aufsichtspflicht des Ministeriums gemäß § 45 UG 2002 fällt?*
- *An der Universität Innsbruck hat ein Lehrer über Semester hin große Teile seiner Lehrverpflichtungen nicht eingehalten und sich nachträglich damit entschuldigt, dass er krank gewesen sei. Soweit ersichtlich, hat er trotzdem die betreffende [sic!] Honorare bezogen. Wie groß ist der Anteil der Stunden einer Lehrveranstaltung von 15 Semesterwochenstunden, die krankheitsbedingt unter Beibehaltung der Lehrveranstaltungsremuneration entfallen dürfen?*
- *Wie hoch ist der Anteil der Lehrveranstaltungsstunden, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung - aus welchen Gründen auch immer - entfallen dürfen, wenn am Ende des Semesters ein Lehrveranstaltungszeugnis über 15 Einheiten pro Semesterwochenstunde ausgestellt wird?*

Die Lehrtätigkeit zählt sowohl zu den Dienstpflichten von in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (zum Bund) stehender Universitätslehrerinnen und -lehrer (im Sinne von Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten sowie sowie [Universitäts]-Assistentinnen und -Assistenten) als auch zu den Aufgaben jener Universitätslehrerinnen und -lehrer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Universität

stehen. Im Verhältnis zu den den Universitäten zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten und -beamten, übt das zuständige Bundesministerium die Dienst- und Fachaufsicht über die unmittelbar verantwortlichen Dienstbehörden, Ämter der Universitäten, im Rahmen der Funktion als oberste Dienstbehörde aus. Angelegenheiten universitärer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fallen in die Verantwortlichkeit der autonomen Personalhoheit einer Universität und sind allenfalls über die allgemeine Rechtsaufsicht nach § 45 Universitätsgesetz 2002 (UG) fassbar.

Das curriculare Lehrangebot ist grundsätzlich einzuhalten. D.h. die Abhaltung der angebotenen Lehrveranstaltungen sollte auch bei gerechtfertigter Abwesenheit der Lehrveranstaltungsleitung durch vorsorgliche Organisation fachgeeigneter Vertretung letztlich durch die zuständigen Organe der Universität gewährleistet sein. Jedenfalls darf durch den ersatzlosen Entfall von einzelnen Terminen das Lehrveranstaltungsziel nicht gefährdet sein. Dies ist im jeweiligen Einzelfall durch die zuständigen Organe der Universität zu beurteilen.

Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen durch Universitätslehrerinnen und -lehrer wird je nach Zugehörigkeit des Beschäftigungsverhältnisses unterschiedlich abgegolten. Ist die Universitätslehrerin Arbeitnehmerin bzw. der Universitätslehrer Arbeitnehmer der Universität, ist die Lehrtätigkeit gemäß § 49 Abs. 6 und 7 des „Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten“ (KV) mit dem Monatsentgelt pauschal (unabhängig von der tatsächlichen Lehrbelastung aber unter Beachtung der Höchstgrenzen für Universitätsassistentinnen und -assistenten von 4, für Assistenzprofessorinnen und -professoren sowie für Assoziierte Professorinnen bzw. Professoren von 9 Semesterstunden) honoriert. Für Universitätsprofessorinnen und -professoren sieht der KV keine Höchstgrenze der Lehrbelastung vor. Eine darüberhinausgehende Abgeltung von Lehrtätigkeit gebührt nicht.

Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer gerechtfertigt (etwa im Krankheitsfall) vom Dienst abwesend, besteht Anspruch auf Fortzahlung des (auch die pauschalierte Lehrleistung enthaltenden) Entgelts.

Bei beamteten Universitätslehrerinnen und -lehrern ist Lehrtätigkeit nicht mit dem Grundbezug abgegolten. Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie Universitätsdozentinnen und -dozenten erhalten, je nach Ausmaß der Lehrtätigkeit, dafür eine Kollegiengeldabgeltung. Universitätsassistentinnen und -assistenten erhalten eine monatliche Lehrzulage für Lehrtätigkeit im Ausmaß von mindestens zwei Semesterstunden. Für jede über zwei Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit gebührt eine Kollegiengeldabgeltung.

Erfüllt eine beamtete Universitätsprofessorin bzw. ein beamteter Universitätsprofessor, eine Universitätsdozentin bzw. ein Universitätsdozent oder eine Universitätsassistentin bzw. ein

Universitätsassistent die übernommene oder beauftragte Lehrtätigkeit nicht zur Gänze bzw. wird diese nicht zur Gänze persönlich ausgeübt, ist sowohl die Kollegiengeldabgeltung als auch die Lehrzulage anteilig zu kürzen. Dies gilt unabhängig vom Anlass der Verhinderung der Abhaltung der Lehrtätigkeit.

Zu Frage 3:

- *Wenn - wie in Innsbruck - über Jahre hin zahlreiche Lehrveranstaltungen nicht gehalten worden sind, ist der damit den Studierenden, der Universität und der Republik entstandene Schaden zu erstatten?*

Es konnte nicht festgestellt werden, dass an der Universität Innsbruck über Jahre hin zahlreiche Veranstaltungen nicht abgehalten wurden, und wird Derartiges auch vom Rechnungshof nicht behauptet. Da die gesetzliche Interessenvertretung der Studierenden keine Missstände hinsichtlich der Lehre feststellen konnte und keinerlei Informationen betreffend Nichtabhaltung von Lehrveranstaltungen eingegangen sind, ist den Studierenden offensichtlich kein Schaden entstanden.

Zu Frage 4:

- *Wenn ja, wer ist für die Einforderung des betreffenden Schadenersatzes zuständig?*

Schadenersatz kann jene Person fordern, der schuldhaft und rechtswidrig ein Schaden zugefügt wurde.

Zu Frage 5:

- *Ist Seitens des Ministeriums daran gedacht, diesen Schaden einzuklagen?*

Da gemäß Kenntnisstand des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung kein Schaden vorliegt, kann auch kein Schadenersatz eingeklagt werden.

Zu Frage 6:

- *Ist Seitens des Ministeriums daran gedacht, disziplinarrechtliche Schritte gegen die unmittelbar Verantwortlichen und gegen die Universitätsleitung aufgrund der Nichtvornahme von Kontrollmaßnahmen einzuleiten?*

Abgesehen davon, dass kein Fehlverhalten der zuständigen Organe der Universität Innsbruck vorliegt, kann ein Disziplinarverfahren gemäß §§ 91 ff BDG 1979 nur geführt werden, wenn ein Fehlverhalten von Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorliegt. Dies ist jedoch bei Organen einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002 nicht der Fall.

Zu Frage 7:

- *Weshalb hat das Ministerium in der Vergangenheit - trotz sehr deutlicher parlamentarischer Anfragen und sehr klarer studentischer Proteste einschließlich Zeitungsmeldungen aufgrund solcher Proteste - nichts gegen diese Missstände unternommen?*

Nicht nur das zuständige Bundesministerium, auch die Volksanwaltschaft ist den Beschwerden, die stets von einer einzigen Person vorgebracht wurden, wiederholt nachgegangen und hat entsprechende Ermittlungsschritte gesetzt.

Zu Fragen 8 und 9:

- *Ist für dann Fall, dass Fehlinformationen durch die Universität Innsbruck dafür verantwortlich sind, Seitens des Ministeriums daran gedacht, Sanktionen gegenüber den Verantwortlichen an der Universität Innsbruck für diese Fehlinformationen zu ergreifen?*
- *Sind Fehlinformationen dieser Art auch im Rahmen der ministeriellen Kontrolle im Frühjahr 2015 im Anhörungsprotokoll festgehalten worden?*

Der Vorwurf, seitens der Universität Innsbruck, insbesondere durch die leitenden Organe, seien Fehlinformationen an die Aufsichtsbehörde ergangen, kann nicht bestätigt werden. Derartige wissentliche Fehlinformationen durch universitäre Organe hat bisher niemand behauptet.

Zu Frage 10:

- *Welche rechtlichen Schritte gedenkt das Ministerium aufgrund dieser Falscherklärungen zu ergreifen?*

Da keine „Falscherklärungen“ bekannt sind, werden auch keine Maßnahmen gesetzt.

Zu Frage 13:

- *An der rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck hat der Studiendekan laut Rechnungshof-Bericht Lehrveranstaltungsrückmeldungen ohne Unterfertigung weitergeleitet, ohne dass die Universitätsleitung dagegen Sanktionen ergriffen hätte. Ist Seitens des Ministeriums daran gedacht, diesen Sachverhalt aufzugreifen und entsprechende Disziplinarmaßnahmen in die Wege zu leiten?*

Die Empfehlungen des Rechnungshofes sollen umgesetzt werden. Disziplinarmaßnahmen können, wie bereits oben ausgeführt, nicht ergriffen werden.

Zu Frage 14:

- *Das Land Südtirol finanziert einen Teil der Lehre an der Universität Innsbruck mit. Das Land Südtirol unterliegt strengen Rechnungshofkontrollen durch den Bozner Rechnungshof, wobei die Finanzierung von Lehre, deren Abhaltung nicht garantiert werden kann, zur vermögensrechtlichen Haftung der Verwalter führen kann. Welche Maßnahmen gedenken*

Sie zu setzen, um sicherzustellen, dass in Zukunft die Einhaltung der gesamten Lehre - auch jener, die von Südtirol finanziert wird - garantiert werden kann?

Wie im Bericht des Rechnungshofes sehr deutlich klargelegt, gibt es an der Universität Innsbruck ein umfassendes Kontrollsysteem, das die Einhaltung der Lehre sicherstellt, dazu gehören unter anderem die im besagten Rechnungshofbericht erwähnten Evaluierungsfragebögen, die eben dort erwähnten schriftlichen Bestätigungserklärungen sowie die fach- und dienstliche Funktion aller Führungskräfte. Es wird alles unternommen, damit die wissenschaftliche Lehre einwandfrei durchgeführt wird.

Zu Frage 15:

- *Sind Seitens des Ministeriums bereits Haftungsrückstellungen vorgenommen worden für den Fall, dass von Südtirol die getätigten Zahlungen oder Teile davon rückgefordert werden sollten?*

Die Universitäten sind gemäß § 4 Universitätsgesetz 2002 juristische Personen öffentlichen-Rechts und somit selbständige Rechtsträger. Da den Bund für Verbindlichkeiten der Universitäten grundsätzlich keine Haftung trifft (§ 15 Abs. 5 UG), sind allfällige Maßnahmen finanzieller bzw. bilanzieller Vorsorge von der jeweiligen Universität zu treffen.

Wien, 25. Juli 2019

Die Bundesministerin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Rauskala eh.

